



| | | | | |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Art des Vorstosses: | <input type="checkbox"/> | Parlamentarische Initiative | – Initiative parlementaire | – Iniziativa parlamentare |
| Type d'intervention | <input type="checkbox"/> | Motion | – Motion | – Mozione |
| Tipo d'intervento: | <input type="checkbox"/> | Postulat | – Postulat | – Postulato |
| | <input type="checkbox"/> | Interpellation | – Interpellation | – Interpellanza |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Interpellation | – Interpellation urgente | – Interpellanza urgente |
| | <input type="checkbox"/> | Anfrage | – Question | – Interrogazione |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Anfrage | – Question urgente | – Interrogazione urgente |

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: zs.kanzlei@pd.admin.ch
 Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: zs.kanzlei@pd.admin.ch
 Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Urheber/in – Auteur – Autore

Unterschrift – Signature – Firma

Ruedi Aeschbacher

Begründung beiliegend (auf separatem Blatt)
 Développement joint (sur feuille séparée)
Motivazione allegata (su foglio separato)

Ohne Begründung
 Sans développement
Senza motivazione

Titel (deutsch)

Stop dem unwürdigen Sterbetourismus in unser Land

Titre (français)

Titolo (italiano)

Gestützt auf Art. 160 Absatz 1 BV und auf Art. 107 Parlamentsgesetz reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen seien zur Verhinderung des Sterbetourismus so zu ändern, dass die Beihilfe zum Suizid nicht mehr zulässig ist, wenn es sich bei den Sterbewilligen um nicht in der Schweiz ansässige Personen aus dem Ausland handelt.

*Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat. Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.
 Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central; électronique: sur les PC à disposition des parlementaires.
 Confermatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.*

BUNDESKANZLEI: Dienstvermerk - Indications de service

| | | | | | | | | | |
|-----------|-----|-----|------|-----|-----|-----|------|----|-------|
| Zuteilung | EDA | EDI | EJPD | VBS | EFD | EVD | UVEK | BK | Datum |
| Original | | | | | | | | | Visum |
| Kopie | | | | | | | | | |

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekretariat PD, Parteisekretariate

Begründung:

Die Sterbehilfeorganisation Dignitas sorgt in diesen Tagen erneut für negative Schlagzeilen. Auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist sie der Reihe nach in ein Wohnhaus in Stäfa, die Privatwohnung des Dignitas-Gründers in Maur, ein Hotel in Winterthur und schliesslich in ein Industriegebäude in Schwerzenbach ausgewichen. Von einem würdevollen Sterben keine Spur.

Diese unwürdigen Vorgänge verdeutlichen, dass der Staat seine Aufsichtspflicht endlich engagierter wahrnehmen muss und nicht mehr länger wegschauen darf. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bezüglich der Beihilfe zum Suizid allgemein und erst recht bezüglich des unwürdigen Sterbetourismus ist längst ausgewiesen. Insbesondere darf der Bund die betroffenen Kantone nicht länger alleine lassen, sondern muss eine einheitliche Regelung auf eidgenössischer Ebene treffen. In diesem Sinn hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Zürich verlauten lassen.

Als rasch wirksame Massnahme soll die Beihilfe zum Suizid verboten werden, wenn es sich bei den Sterbewilligen um Personen aus dem Ausland handelt. Mit dieser Anpassung von Art. 115 StGB wird ein Marschhalt erzwungen und zunächst einmal der fragwürdige Sterbetourismus verunmöglicht.

Dieser ist besonders verwerflich, weil

- in der kurzen Frist, in der die Sterbewilligen in der Schweiz weilen, die Voraussetzungen für die Beihilfe zum Suizid (vorhandene Urteilsfähigkeit und ein konstanter Sterbewunsch) unmöglich sorgfältig abgeklärt werden können,
- diese Untersuchung zwangsläufig von Ärzten durchgeführt werden muss, welche die Betroffenen und ihre Leidensgeschichte kaum kennen,
- eine Sterbebegleitung in der vertrauten Umgebung eines Heims, des Spitals oder der eigenen Wohnung nicht möglich ist, was aber für ein würdiges Sterben wichtig wäre, und stattdessen der Wohnbevölkerung in unmittelbarer Nähe einer sogenannten Sterbewohnung das täglich wiederkehrende schauerliche Ritual zugemutet wird,
- die Schweiz dadurch einen Imageschaden erleidet, da die hiesige Gesetzgebung in den Herkunftsländern je länger desto weniger verstanden wird,
- die Kosten für die notwendigen Untersuchungen den Staatshaushalt erheblich belasten (über eine halbe Million Franken allein im Kanton Zürich)
- es absolut unnötig und uneinsichtig ist, weshalb die Schweiz als Zielland für Sterbewillige aus ganz Europa erhalten soll.

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll kurzfristig der unwürdige Sterbetourismus unterbunden werden. Längerfristig muss die Straffreiheit für die Beihilfe zum Suizid aber grundsätzlich und generell überdenkt werden.